

21. Juni 1958

Für das Nachschlagewerk! Ja (i.)
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Nein

Gesetz: ZPO § 519 Abs.3

Leitsatz:

Für die Berufungsbegründung im Sinne von § 519 Abs.3
Nr.2 ZPO ist erforderlich und genügend, daß der Be-
rufungskläger deutlich sagt, was er gegen das Urteil ein-
zuwenden hat, und zwar so, daß lediglich das Durchlesen
des Urteils und der Berufungsbegründung genügt, um das
dem Gericht und dem Gegner klarzumachen (Beschluß des
Ersten Senats vom 21.Oktober 1955 - 1 AZB 16/55 -).

Aktenzeichen: 2 AZR 15/58

Urteil des BAG vom 21.Juni 1958

LAG Baden-Württem-
berg (Stuttgart)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. AZR 15/58
IV Sa 78/57 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Urteilsformel zugestellt
am 21. Juni 1958
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. Juni 1958 durch
die Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Meier-Scherling und
Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Donnig und
Keller für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg Außenkammern
Stuttgart - IV. Kammer - vom 30. November 1957
- IV Sa 78/57 - aufgehoben und die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin gewährt Darlehn und vertreibt landwirtschaftliche Maschinen und Produkte. Der Beklagte hat für sie von Dezember 1948 bis November 1955 die Geschäfte eines Rechners, d.h. eines Geschäftsführers am Ort gegen eine Vergütung seit dem Jahre 1952 von monatlich 30,-- DM und einer Provision vom Umsatz geführt.

Die Klägerin rechnet für jedes der Geschäftsjahre von 1952 bis 1955 einen bestimmten Warenfehlbestand und bei der Übernahme der Kasse im Jahre 1955 einen Kassenfehlbestand aus. Schließlich hat der Beklagte nach der Ansicht der Klägerin noch Waren entnommen. Im ganzen verlangt die Klägerin von dem Beklagten die Zahlung von 5.191,67 DM.

Das Arbeitsgericht hat 6 Zeugen im wesentlichen über die Warenfehlbestände und die geldlichen Fehlbeträge, über ihre mögliche Verursachung und das etwaige Verschulden des Beklagten vernommen sowie die genossenschaftlichen Prüfungsberichte und die Bücher der Beklagten eingesehen. In seinen Entscheidungsgründen, die 9 Schreibmaschinenseiten umfassen, erörtert es zunächst die grundsätzliche Frage, ob und in welchem Umfange der Beklagte überhaupt hafte, und verteilt dann die Beweislast. Hierauf stellt es in eingehenden Erörterungen fest, daß die von der Klägerin behaupteten Fehlmengen und Fehlbeträge entstanden sind sowie, daß der Beklagte diesen Schaden verursacht hat. Weiterhin sieht es ein Verschulden des Beklagten in einer mangelhaften Führung der Bücher und Lagerbestandsnachweise, in einer häufigen Abwesenheit von dem Geschäftslokal und in der Heranziehung einer ungeeigneten Hilfskraft. Das Entgelt, das die Klägerin dem Beklagten gezahlt hat, hält das Arbeitsgericht für angemessen und damit eine volle Haftung des Beklagten für rechtlich zulässig; zudem habe er grob fahrlässig gehandelt. Schließlich stellt es ein mitwirkendes Verschulden der Organe der Klägerin fest und läßt daher den Beklagten nur in der etwaigen Höhe von 2/3 des entstandenen Schadens haften, spricht der Klägerin daher nur einen Betrag von 3.500,-- DM zu.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Beklagte hat Berufung eingelegt und im gleichen Schriftsatz begründet. Dieser Schriftsatz hat folgenden Inhalt:

"Zur Begründung nehme ich vorab auf den Sachvortrag erster Instanz Bezug. Das Arbeitsgericht hat insbesondere ein Mitverschulden der Klägerin nicht in dem erforderlichen Umfange festgestellt. Die Klägerin trifft ein so überwiegendes Verschulden, daß ein Verschulden des Beklagten selbst überhaupt nicht mehr in Betracht kommt. Die Inanspruchnahme des Beklagten ist, wie in erster Instanz ausgeführt, deshalb sittenwidrig, weil dem Anstellungsverhältnis Bedingungen zu Grunde lagen, die eine im Rahmen von Treu und Glauben nicht mehr vertretbare Verteilung von Risiken und Chancen zu Gunsten der Klägerin enthalten."

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen, weil in der Berufungsbegründung einmal der bestimmte Antrag und zum anderen die ausreichende Angabe von Berufungsgründen fehle.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte die Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

1) Das Landesarbeitsgericht vermißt zunächst die in § 519 Abs.3 Nr.1 ZPO vorgeschriebenen Berufungsanträge. Es hält zwar im Anschluß an die Rechtsprechung und die Rechtslehre einen förmlichen Antrag nicht für erforderlich und läßt es genügen, daß die Berufungsbegründung mit Sicherheit und Eindeutigkeit erkennen läßt, in welchem Umfange und mit welchem Ziele der Berufungskläger das Urteil des ersten Rechtszuges anfecht, meint aber insoweit einen strengen Maßstab anlegen zu müssen. Auch bei wohlwollender Auslegung will es einen eindeutigen Antrag aus der Berufungsbegründung nicht entnehmen können.

Richtig ist der rechtliche Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts, daß ein förmlicher Antrag entbehrt werden kann, wenn die Berufungsbegründung mit Sicherheit erkennen läßt, wieweit die Berufung das Urteil des ersten Rechtszuges anfecht; denn § 519 Abs.3 Nr.1 ZPO verlangt lediglich "die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und



1. Änderung des Urteils
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

(Berufungsanträge)"; das Erfordernis eines förmlichen Berufungsantrages ist damit nicht aufgestellt.

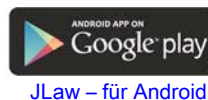
Indes ist dem Landesarbeitsgericht darin nicht beizutreten, daß die Berufung nicht mit hinreichender Deutlichkeit ergäbe, wieweit der Beklagte das Urteil des Arbeitsgerichts anfechten wolle. Die Berufungsbegründung sagt eindeutig, daß bei dem überwiegenden Verschulden der Klägerin ein Verschulden des Beklagten selbst überhaupt nicht mehr in Betracht komme, und führt weiterhin an, daß die Inanspruchnahme des Beklagten durch die Klägerin unsittlich sei. Diese Sätze lassen keinen anderen Schluß zu, als daß der Beklagte mit seiner Berufung das Urteil des Arbeitsgerichts in seinem vollen Umfange anfechten und die Klage abgewiesen wissen will.

2) Die Berufungsgründe im Sinne des § 519 Abs.3 Nr.2 ZPO sollen nach der Auffassung des Landesarbeitsgerichts den Richter und den Gegner zunächst über die Ansicht des Berufungsklägers in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unterrichten; es verlangt, daß der Berufungskläger sich ausführlich mit dem angefochtenen Urteil auseinandersetzt und seine behaupteten Mängel aufzeigt; der Berufungskläger müsse seine Rechtsauffassung darlegen und diese Punkt für Punkt begründen; die Begründung müsse der Eigenart des Falles angepaßt sein, ohne daß der Richter oder der Gegner noch nachzuforschen brauchten. Diesen Erfordernissen habe der Beklagte in seiner Berufungsbegründung nicht genügt. Soweit er ein überwiegendes Mitverschulden der Organe der Klägerin behaupte, habe er die Beweiswürdigung der ersten Instanz angegriffen, jedoch ohne nähere Angaben. Dasselbe gelte für die Ausführungen, daß der Anstellungsvertrag des Beklagten unter sittenwidrigen Bedingungen abgeschlossen worden sei; das Arbeitsgericht habe die Frage der Sittenwidrigkeit eingehend erörtert.

Demgegenüber rügt die Revision, daß der Beklagte mit der Berufung zu erkennen gegeben habe, welche Punkte des Urteils erster Instanz von ihm angefochten werden, und unter Bezugnahme auf den Vortrag der ersten Instanz zum Ausdruck gebracht habe, daß er mit diesem Vortrag die unzutreffenden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils angreife. Damit sei der Vortrag des Beklagten in erster Instanz sowie dessen Rechtsansicht und Beweisantritt zum Vortrag zweiter Instanz erhoben.

Der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß die Berufungsbegründung nicht ausreicht, kann nicht beigespflichtet werden.

Die Vorschrift des § 519 Abs.3 Nr.2 ZPO verlangt "die bestimmte Bezeichnung der einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung". Hierzu ist erforderlich und genügend, daß der Berufungskläger deutlich sagt, was er gegen das angefochtene Urteil einzuwenden hat, und zwar so, daß lediglich das Durchlesen des Urteils und der Berufungsbegründung genügt, um dies dem Gericht und dem Gegner klarzumachen (BAG in AP Nr.2 zu § 519 ZPO). Diesen Anforderungen wird die Berufungsbegründung des Beklagten gerade noch gerecht.

Allerdings ist der erste Satz der Berufungsbegründung, durch den der Beklagte lediglich auf den Sachvortrag der ersten Instanz Bezug nimmt, völlig nichtssagend.

Indes gibt die Berufung mindestens im zweiten und dritten Satz ihrer Begründung genügend deutlich an, was sie gegen das angefochtene Urteil einwenden will. Das Arbeitsgericht hatte ein Mitverschulden der Klägerin nach § 254 an der Entstehung des Schadens, den sie mit der Klage ersetzt verlangt, festgestellt; in dem drittletzten Absatz seiner Entscheidungsgründe hat es dann unter Anwendung der in § 287 ZPO festgelegten Möglichkeit der Schadensschätzung den auf die Klägerin entfallenden Schadensteil auf rund ein Drittel festgesetzt; dementsprechend hat es dem Beklagten die Verpflichtung zum Ersatz von nur 3.500,-- DM auferlegt. Gegen diese Schadensverteilung wendet sich die Berufung mit klaren Worten; sie hält diese Schadensverteilung deshalb für fehlerhaft, weil das Arbeitsgericht das Mitverschulden der Klägerin nicht in dem erforderlichen Umfang festgestellt habe und die Klägerin ein so überwiegendes Verschulden treffe, daß ein Verschulden des Beklagten selbst überhaupt nicht mehr in Betracht komme. Diese Ausführungen enthalten nicht nur nichtssagen-

Berichtungs-
prinzip beschl. BAG
v. 24.6.
11.13.59



de Redewendungen, sondern bezeichnen insbesondere im Verein mit den erstinstanzlichen Entscheidungsgründen genügend bestimmt die im einzelnen angeführten Gründe der Anfechtung.

Hiernach kann die angefochtene Entscheidung nicht aufrecht erhalten werden, ohne daß noch geprüft zu werden braucht, ob der vierte und letzte Satz der Berufungsbegründung, der den Einwand der sittenwidrigen Rechtsausübung zur Nachprüfung stellt, nicht ebenfalls die Gründe der Anfechtung im einzelnen anführt und bestimmt bezeichnet.

gez.: Dr.Berger Dr.Schröder Dr.Meier-Scherling

Donnig

Keller

